

§ 4 BPrDGrUnifAnO — Allgemeine Kennzeichen

Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldatinnen und Soldaten

Stand: 15.09.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Am Anzug werden die folgenden allgemeinen Kennzeichen getragen:

1. als nationales Kennzeichen

- a) am Barett: am unteren Rand des Barettabzeichens eine stilisierte Bundesflagge; Ausnahmen bei Angehörigen multinationaler Verbände bedürfen meiner Zustimmung,
- b) an anderen Kopfbedeckungen: eine Kokarde in den Bundesfarben,
- c) am Kampfanzug: ein Ärmelabzeichen in den Bundesfarben;

2. als Mützenabzeichen

- a) beim Heer: an der Schirmmütze und an der Bergmütze zwei gekreuzte Säbel,
- b) bei der Luftwaffe: an der Schirmmütze eine Schwinge,
- c) bei der Marine: an der Schirmmütze ein Anker;

Offizierinnen und Offiziere sowie Oberfähnriche tragen zusätzlich eine Stickerei auf dem Mützenschirm;

3. als Barettabzeichen das Abzeichen der Truppengattung oder des Großverbands.

(2) Generale tragen eine Goldstickerei auf roten Kragenspiegeln.

Zitiervorschlag: § 4 BPrDGrUnifAnO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BPrDGrUnifAnO/4>